Preußische Gesetzsammlung

Nr. 33.

(Nr. 11161.) Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Vom 13. Oktober 1911.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der in dem Reisekostengesetze vom 26. Juli 1910 und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Reisekosten die im § 2 festgesetzten Pauschvergütungen gewährt.

Als nahe gelegen im Sinne dieser Verfügung gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fahrkosten maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnorte (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsorte) nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahe gelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnorte (Urlaubsorte) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 Kilometer entfernt liegt und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satze angegebenen günstigen Verkehrsverbindungen bestehen.

Die Pauschvergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahe gelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1911.

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter I	16 Mark,
» II	14 »
» III	12 »
» IV	11 »
» V	8 »
» VI	7 »
» VII	6 »
	5 » .

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 2 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung:

bei I	14,50 Mark,
» II	12,50 »
» III	10,50 »
» IV	9,50 »
» V	7 »
» VI	6 »
» VII	5 »
	4 » .

Übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3.

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Pauschvergütungen werden auch gewährt, wenn der Beamte die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt hat. Hat aber der Beamte dabei statt der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, so erhält er die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Pauschvergütung.

§ 4.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 5.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, für welche an Stelle der in dem Reisekostengesetz und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Vergütungen gemäß § 17 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 des Reisekostengesetzes anderweitige Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 6.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften im Auslande ganz oder teilweise außerhalb des Reichsgebiets ausgeführt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 2. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ucker-Meliorationsgenossenschaft in den Kreisen Prenzlau, Templin und Angermünde zu Seehausen im Kreise Angermünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 705, ausgegeben am 9. September 1911;
2. das am 2. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Mechernich-Breitenbenden in Mechernich im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 75 S. 417, ausgegeben am 5. Oktober 1911;

3. der am 7. September 1911 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Gebiete des mittleren Ibitzgrabens in Bretwisch im Kreise Grimmen vom 27. Mai 1906 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 40 S. 202, ausgegeben am 5. Oktober 1911;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für die Ausführung und Sicherung einer Talsperre im Kerspetale sowie für die Legung einer Rohrleitung nach der Stadt Barmen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 423, ausgegeben am 7. Oktober 1911;
5. das am 8. September 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft am Landwehrgraben in Dabergotz im Kreise Ruppin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 793, ausgegeben am 6. Oktober 1911;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für Zwecke der städtischen Wasserversorgung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 42 S. 385, ausgegeben am 21. Oktober 1911;
7. das am 2. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Osniszewko in Osniszewko im Kreise Hohensalza durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 S. 410, ausgegeben am 26. Oktober 1911;
8. das am 7. Oktober 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Landskron in Landskron im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 739, ausgegeben am 26. Oktober 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.